

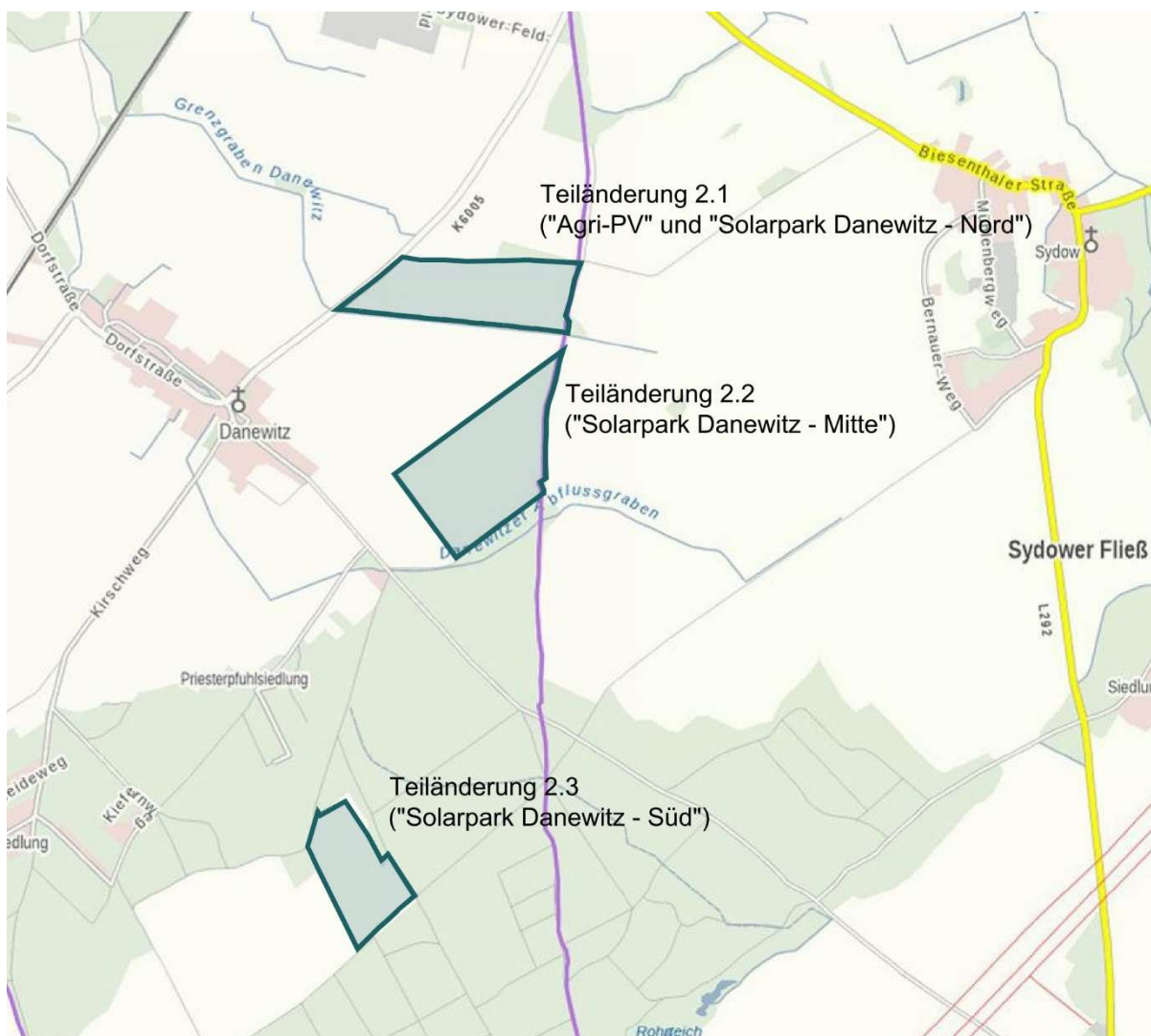
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Ortsteils Danewitz der Stadt Biesenthal

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat in der Sitzung vom 16.11.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) für die Bereiche der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Agri-Photovoltaikanlage Danewitz“ und „Solarpark Danewitz“ beschlossen und den Aufstellungsbeschluss am 19.12.2023 bekannt gemacht.

In der Sitzung vom 26.02.2026 hat die Stadtverordnetenversammlung den Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 26.02.2026 gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Geltungsbereich (unmaßstäblich)

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans besteht aus drei Teiländerungsbereichen, die die Geltungsbereiche der parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Agri-Photovoltaikanlage Danewitz“ und „Solarpark Danewitz“ umfassen. Die jeweiligen Teiländerungsbereiche befinden sich nordöstlich, östlich und südöstlich der Ortslage von Danewitz, jeweils ca. 300-1.000 m vom Ortsrand entfernt. Sie können dem beigegeführten Übersichtsplan entnommen werden.



Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Der Stadt Biesenthal liegt eine Anfrage zur Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage (Agri-PV) und Freiflächenphotovoltaikanlage (FF-PV) vor. Da die Voraussetzungen für eine Privilegierung im planungs-

rechtlichen Außenbereich nicht gegeben sind, ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen durch eine vorbereitende (Flächennutzungsplan) und verbindliche (Bebauungsplan) Bauleitplanung erforderlich. Da die Darstellungen des bestehenden Flächennutzungsplans (FNP) für diese Flächen von der geplanten Nutzung abweichen, können die vorhabenbezogenen Bebauungspläne nicht aus dem FNP entwickelt werden. Die Darstellungen des bisherigen FNP entsprechen insbesondere mit Blick auf den Ausbau erneuerbarer Energien nicht mehr den aktuellen Planungszielen der Stadt. Der FNP wird daher im Rahmen eines Parallelverfahrens gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne geändert, um die planungsrechtliche Grundlage für die Vorhaben zu schaffen.

In Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben des § 1 Abs. 4 BauGB zielt die vorbereitende Planung für die Agri- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen darauf ab, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu fördern, die soziale, wirtschaftliche und umweltschützende Anforderungen sowie die Belange des Klimaschutzes in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt. Durch die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans für die vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Agri-Photovoltaikanlage Danewitz“ und „Solarpark Danewitz“, trägt die Stadt Biesenthal entsprechend den rechtlichen Grundlagen zur Erfüllung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes Rechnung und setzt die konzeptionellen Zielvorgaben und Grundsätze der übergeordneten Raumordnung verbindlich um.

Zu diesem Zweck werden die Änderungsbereiche analog den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen als Sondergebietsfläche gem. § 1 Abs. 2 Nr. 12 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Agri-PV“ bzw. „Solarpark“, und nach endgültiger Aufgabe der Photovoltaiknutzung als Folgenutzung „Fläche für die Landwirtschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt. Die Flächen nördlich des Danewitzer Grenzgrabens werden entsprechend der bisherigen Zieldarstellungen als Ausgleichsflächen dargestellt.

Verfahrensart

Die Aufstellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter 2. Änderung des Landschaftsplans erfolgt im Normalverfahren mit frühzeitiger Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichts (Umweltprüfung). Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im sogenannten „Parallelverfahren“ nach § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung vorhabenbezogenen Bebauungspläne „Agri-Photovoltaikanlage Danewitz“ und „Solarpark Danewitz“.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter 2. Änderung des Landschaftsplans, bestehend aus Planzeichnung, Begründung (Teil A) und dem Umweltbericht (Teil B) kann mit dem Inhalt der Bekanntmachung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 30.03.2026 bis einschließlich 04.05.2026

im Internet auf der Homepage des Amts Biesenthal-Barnim und auf dem öffentlichen Planungsportal des Landes Brandenburg eingesehen werden:

https://www.amt-biesenthal-barnim.de/amt17_20.htm

<https://bb.beteiligung.diplanung.de/>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Planunterlagen in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienstort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, zu den Dienstzeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	8 bis 12 Uhr und 12:30 bis 16 Uhr
Dienstag	8 bis 12 Uhr und 12:30 bis 18 Uhr
Freitag	8 bis 12 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Termine für Einsichtnahmen können nach Absprache während und außerhalb der Dienstzeiten telefonisch unter 03337 - 459983 vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Diese sollen elektronisch – per E-Mail an bauleitplanung@amt-biesenthal-barnim.de – übermittelt werden; bei Bedarf

können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden (z. B. in Textform postalisch an das Amt Biesenthal-Barnim, FB Bauverwaltung/Bauordnung/Liegenschaften, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal oder während der o. g. Dienststunden zur Niederschrift). Stellungnahmen können auch auf der Internetseite <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> übermittelt werden.

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des 2. Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Mensch, Kultur und sonstigen Sachgütern;
- Weiterführende Informationen zum Artenschutz: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung (Grüntifter SDJS GmbH); basierend auf Bestandserfassungen zu Brutvögeln, Reptilien, Amphibien, Fledermäusen und Biotoptypen (Umweltplanung-Artenschutzgutachten Fetzko & Voigt);
- Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Geräuschemissionen und -immissionen, Blendwirkungen, Lufthygiene, Ausbau erneuerbarer Energien, Natur- und Biotopschutz, Artenschutz, Denkmalschutz, Bodenschutz, Gewässerunterhaltung/ Gewässerschutz, forstliche und landwirtschaftliche Belange, Flächeninanspruchnahme.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Seite 1 Nummer 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Seite 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung i. V. m. Art. 6 (1) Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt *„Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“*, das ebenfalls öffentlich ausliegt.